

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Asphaltmischanlage durch die Lagerung von Ausbauasphalt und Asphaltgranulat über ein Jahr und Erhöhung der Durchsatzkapazität der mobilen Brecheranlage (Anlage nach Nr. 8.14.2.2 „G“ und Nr. 8.11.2.4 „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun/Stadt Traunreut durch die Traun-Tiefbau GmbH -

- **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Traun-Tiefbau GmbH beabsichtigt Ihre Asphaltmischanlage am Standort Traunreut, Ortsteil Hochreit, zu ändern. Geplant sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Lagerung von eingehendem Ausbauasphalt aus Baumaßnahmen auf Halde im Freien über den Zeitraum von einem Jahr mit einer Lagerkapazität von max. 70.000 t (davor 12.000 t).
- Aufbereitung des Ausbauasphalts durch Brechen zur Herstellung von Asphaltgranulat zur Wiederverwendung als Recyclingmaterial, genutzt wird eine mobile Brechanlage samt Haldenförderbänder mit einer Durchsatzkapazität von max. 30.000 t pro Jahr bzw. max. 1.800 t pro Tag (Betriebszeitraum max. sechs Wochen pro Jahr).
- Erhöhung der Lagerkapazität von Asphaltgranulat (Produktlager) auf max. 20.000 t.

Für das Vorhaben wurde zunächst mit Unterlagen vom 28.07.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Aufgrund einer notwendigen Bebauungsplanänderung ruhte die Antragstellung seit November 2017. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich geändert und die Antragsunterlagen mit Stand vom 23.02.2022 komplett überarbeitet und das Verfahren vorgeführt.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen sind am 02.03.2023 im Landratsamt Traunstein eingegangen und wurde zuletzt mit Gutachten Stand 27.11.2023, vorgelegt am 20.03.2024, ergänzt.

Bei der bereits bestehenden Asphaltmischanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 2.15 „V“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der beantragten Lagerung von eingehendem Ausbauasphalt handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. 8.14.2.2 „G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV und bei der Aufbereitung des Ausbauasphalts durch Brechen um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Untersuchungsbericht Umweltverträglichkeitsprüfung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Projekt Nr.: TRT-3191-02 / 3191-02_E05 vom 23.02.2022 - Antrag beigelegt) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle und Lärmschutz erwarten lassen.

Ebenfalls wurde der Untersuchungsbericht Umweltverträglichkeitsprüfung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom TÜV SÜD (Gutachten zum Genehmigungsverfahren vom 27.11.2023, Auftrags-Nr. 2365914) auf Plausibilität geprüft. Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass aus fachtechnischer Sicht mit dem Untersuchungsbericht Einverständnis besteht.

Im Weiteren hat der TÜV SÜD das beantragte Vorhaben im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste auftragsgemäß folgende Aspekte:

- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz,
- Abfallwirtschaft,
- Anwendung der Störfall-Verordnung / Anlagensicherheit und
- Energienutzung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der neuen Anlageteile sowie bei Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen, sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit aus fachtechnischer Sicht gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage keine Bedenken.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein daher kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Traunstein, 26.03.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter